

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1957	Berlin, den 23. Dezember 1957	Nr. 78
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11.12.57	<b>Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches — Strafrechtsergänzungsgesetz —</b> .....	643
11.12.57	<b>Gesetz über Eintragung und Tilgung im Strafregister — Strafregistergesetz (StRG) —</b>	647
11.12.57	<b>Gesetz zur Änderung des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik</b> .....	650
27. 11.57	Achte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks.....	651
30.11.57	Zehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Behandlung von Zahlungsmitteln und anderen Devisenwerten aus- und einreisender Deviseninländer) .....	653
29.11.57	Preisverordnung Nr. 505/1. — Anordnung über die Preisbildung für Rohholz und Rinden —.....	654

**Gesetz  
zur Ergänzung des Strafgesetzbuches  
— Strafrechtsergänzungsgesetz —.**

Vom 11. Dezember 1957

**Erster Teil  
Ergänzung zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches**

**Bedingte Verurteilung**

§ 1

(1) Eine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren kann bedingt ausgesprochen werden, wenn der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat, die Umstände, unter denen sie begangen wurde, und das Verhalten des Täters vor und nach Begehung der Straftat dies rechtfertigen. Die bedingte Verurteilung bewirkt, daß die festgesetzte Strafe nur vollstreckt wird, wenn der Verurteilte während einer vom Gericht festzusetzenden Zeit von 1—5 Jahren (Bewährungszeit) eine neue Straftat begeht, für die eine mehr als dreimonatige Gefängnisstrafe ausgesprochen wird.

(2) Die bedingte Verurteilung erstreckt sich nicht auf Zusatzstrafen.

§ 2

Ist die Bewährungszeit abgelaufen, ohne daß die Bedingung für die Vollstreckung der Strafe eingetreten ist (§ 1 Absatz 1), so stellt das Gericht durch Beschluß fest, daß der Verurteilte als nicht bestraft gilt.

**öffentlicher Tadel**

§ 3

(1) Der öffentliche Tadel soll den Täter durch die öffentliche Mißbilligung seines Verhaltens zur Erkenntnis der Verwerflichkeit und Gesetzwidrigkeit seines

Handelns führen und ihn dadurch zur verantwortungsbewußten Erfüllung seiner Pflichten anhalten.

(2) Der öffentliche Tadel wird durch die Urteilsverkündung ausgesprochen.

§ 4

Auch ohne besondere Androhung der Geldstrafe kann neben öffentlichem Tadel zusätzlich auf Geldstrafe erkannt werden, wenn dies zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung geboten ist.

§ 5

(1) öffentlicher Tadel kann in Gesetzen und Verordnungen für bestimmte Straftaten als Strafe allein oder wahlweise neben anderen Strafen angedroht werden.

(2) Wird neben Freiheitsstrafe öffentlicher Tadel wahlweise angedroht, so ist die Verurteilung zu dieser Strafe nur zulässig, wenn nach dem gesamten bisherigen Verhalten des Täters seine Erziehung zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch eine solche Strafe erreicht werden kann.

§ 6

Auf öffentlichen Tadel kann an Stelle einer Gefängnisstrafe auch bei Verletzung früher erlassener Strafgesetze unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 erkannt werden, wenn das verletzte Strafgesetz Gefängnis androht und nicht eine Mindeststrafe von mehr als einem Monat vorgesehen ist.